

Gesetz betreffend die Ausrichtung von Bau- und Betriebsbeiträgen an anerkannte Institutionen der Behindertenhilfe (Bau- und Betriebsbeitragsgesetz)

Vom 8. Dezember 2010 (Stand 1. Januar 2011)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 10.1409.01 vom 17. August 2010 und nach dem mündlichen Antrag der Gesundheits- und Sozialkommission vom 8. Dezember 2010,

beschliesst:

§ 1. Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Ausrichtung von Bau- und Betriebsbeiträgen durch den Kanton Basel-Stadt an anerkannte Institutionen für invalide Erwachsene.

§ 2. Anerkannte Institutionen

¹ Anerkannte Institutionen sind Institutionen im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 ¹⁾, die der Kanton gemäss der Verordnung zur Anerkennung von Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Erwachsenen (Anerkennungsverordnung) vom 16. Oktober 2007 ²⁾ anerkannt hat.

§ 3. Invalide Erwachsene

¹ Als invalide Erwachsene gelten volljährige Personen, die vor Erreichen des Rentenalters nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung invalid nach Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ³⁾ vom 6. Oktober 2000 werden.

² Ebenfalls als invalide Erwachsene im Sinne von Abs. 1 gelten Minderjährige, die höchstens vier Monate vor Vollendung des 18. Altersjahres in eine anerkannte Institution eintreten und gemäss Art. 8 ATSG als invalid gelten.

¹⁾ SR 831.26.

²⁾ SG 869.150.

³⁾ SR 830.1.

§ 4. *Baubeiträge*

¹ Der Kanton kann Beiträge an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von Institutionen gemäss § 2 dieses Gesetzes gewähren, wenn das Projekt vom Kanton genehmigt und nicht über die Betriebskosten und die Eigenmittel der Institution finanzierbar ist.

§ 5. *Betriebsbeiträge*

¹ Der Kanton leistet Betriebsbeiträge an anerkannte Institutionen nach Massgabe von Art. 73 und 75 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 ⁴⁾ in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung sowie von Art. 106 bis 107^{bis} der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 17. Januar 1961 ⁵⁾ in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung. Die Gewährung der Beiträge kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.

² Berücksichtigt werden bei der Bemessung der Betriebsbeiträge invalide Erwachsene, die vor Eintritt in eine anerkannte Institution Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt gehabt haben.

³ Die Beiträge werden weiterhin geleistet, wenn die in einer anerkannten Institution untergebrachten invaliden Erwachsenen das Rentenalter nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erreicht haben.

§ 6. *Rekursverfahren*

¹ Anerkannte Institutionen können gegen Verfügungen, welche gestützt auf dieses Gesetz ergehen, nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 rekurrieren.

§ 7. *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 8. *Wirksamkeit*

¹ Das Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und wird mit Genehmigung des Behindertenkonzepts gemäss Art. 10 IFEG durch den Bundesrat wirksam ⁶⁾, frühestens jedoch am 1. Januar 2011.

⁴⁾ SR [831.20](#).

⁵⁾ SR [831.201](#).

⁶⁾ § 8: Behindertenkonzept vom Bundesrat genehmigt am 24. 9. 2010.